

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 5. Jg. Heft 1 16. Januar 2008

Schwerpunkte

Prof. Dr. Theodor Siegel
Vom Vorsichtsprinzip zum
Optimismusprinzip? – Stellung-
nahme zum Entwurf eines
Bilanzrechtsmodernisierungs-
gesetzes S. 2

BFH: EStG
Abzugsbeschränkung für
Bewirtungsaufwand S. R-8

BFH: EStG / EStDV / EGV / FGO
Gemeinschaftsrechtmäßigkeit des
Steuerabzugs nach § 50a Abs. 4
EStG 2002 derzeit nicht ernstlich
zweifelhaft S. R-15

ZSteu-Beiträge

Katastrophen
Faber ... S. 1

ZSteu-Dokumentation

Ist das deutsche Umsatzsteuergesetz
seit dem 1.1.2002 verfassungswidrig? –
Strafanzeige gegen Finanzbeamten S. 6

Klageerzwingungsverfahren
Antrag auf gerichtliche Entscheidung
gem. §§ 172 ff. StPO S. 7

Entscheidung des Oberlandesgerichts
Stuttgart vom 14. Dezember 2007 S. 22

Oliver Griebisch und Peter Leuchtenberg
Lotteriesteuer im Dickicht vermeintlicher
Staatlichkeit S. 24

Georg Wengert
Asien-Pazifik-Konferenz der deutschen
Wirtschaft in Seoul S. 27

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

BMF: EStG
Zuordnung der Steuerberatungskosten zu den
Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Kosten
der Lebensführung S. 30

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: EStG / HGB
Finanzierungskosten für Rückzahlung von Gesell-
schafterdarlehen sind Betriebsausgaben S. R-1

BFH: UStG / Richtlinie 77/388/EWG
Überlassung von Golfanlagen an Mitglieder -
Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren eines
Sportvereins als umsatzsteuerliches Entgelt S. R-28

BFH: FGO / GKG
Kein Mindeststreitwert im Verfahren nach
§ 69 Abs. 3, 5 FGO S. R-36

BFH: Die neu anhängigen Verfahren S. R-37

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 5. Jg. Heft 1 16. Januar 2008

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Beiträge

Katastrophen

Faber ...

S. 1

Professor Dr. Theodor Siegel, Berlin

Vom Vorsichtsprinzip zum Optimismusprinzip?

Stellungnahme zum Entwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes

S. 2

ZSteu-Dokumentation

Ist das deutsche Umsatzsteuergesetz seit dem 1.1.2002 verfassungswidrig? – Strafanzeige gegen Finanzbeamten

S. 6

Klageerzwingungsverfahren

Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. §§ 172 ff. StPO

S. 7

Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 14. Dezember 2007

S. 22

Oliver Griebisch, Rechtsanwalt, und Peter Leuchtenberg, Rechtsanwalt, Essen / Krefeld

Lotteriesteuer im Dickicht vermeintlicher Staatlichkeit

S. 24

ZSteu-Länderreport

Dipl.-Kaufmann Georg Wengert, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Singen/Htwl.

Asien-Pazifik-Konferenz der deutschen Wirtschaft in Seoul

S. 27

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

21.12.2007

IV B 2 - S 2144/07/0002

Zuordnung der Steuerberatungskosten zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Kosten der Lebensführung

S. 30

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Beiträge

Katastrophen

Faber ...

Dank einer mutigen Regierung und reichlich Dialektik ist aus der Klimakatastrophe ein Klimawandel geworden, den wir beruhigt abwarten können. Alles, was jetzt noch an Aktivismus und Aktivitäten „gemacht“ wird, hat kaum noch mit der Umwelt zu tun, sondern dient der Beruhigung und Besänftigung der Bürger sowie der Rechtfertigung der Politiker. Indessen droht bereits eine neue Katastrophe:

Ein Berliner Medienwissenschaftler hat entdeckt, dass sich Männer immer mehr vom Versorger zum Weichei wandeln. Offen bleibt dabei, was ein Weichei auszeichnet und ob auch Selbstversorger, wie Politiker, betroffen sind. Regierung und Politik haben sich noch nicht gemeldet und Schuldige kreiert.

Das beliebte und bewährte Trio „Atomenergie, Auto, Flugzeug“ kommt diesmal gewiss nicht in Betracht und die Pharmaindustrie scheidet ebenfalls aus, denn sie hat etwa mit Viagra bereits eine Initiative ergriffen. Zudem hat sie noch das Scheitern der Gesundheitsreform zu verkraften und dürfte für den Schlankheitswahn wohl noch gebraucht werden. Es wird deshalb manches anders sein als bisher. Sicher ist jedoch, dass mit diesem Thema international kein Blumentopf zu gewinnen ist.

Bei uns ist hingegen ein Ministerium samt den üblichen 16 Pendants durchaus drin. Besonders, wenn man einen Blick auf die Wartelisten für verdiente Parteisoldaten wirft. Bis dahin werden gewiss Dutzende von Gutachten vorgelegt werden. Hoffentlich nicht oder nicht nur von Gelehrten, denen ihr Alt-Kollege G. C. Lichtenberg ins Stammbuch schrieb: Im Begriff Gelehrter steckt, dass man ihn vieles gelehrt, nicht aber, dass er auch etwas gelernt hat. Der also bei wachender Gelehrsamkeit und schlafendem Menschenverstand seine Gutachten ausheckt.

Vielleicht merkt doch noch einer, dass der Versuch, die Männer umzuerziehen, zu feminisieren, kein erstrebenswertes Ziel sein kann.

Auch nicht für Frauen. 

Professor Dr. Theodor Siegel, Berlin*

Vom Vorsichtsprinzip zum Optimismusprinzip?

Stellungnahme zum Entwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes

Am 8.11.2007 hat das Bundesjustizministerium den seit langem erwarteten Referentenentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)¹ vorgelegt². Für den 8.1.2008 wurde zur Anhörung eingeladen; dazu wurde die Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme eingeräumt. Der Verfasser legt hier seine Stellungnahme vor.³ Bei der Fülle der beabsichtigten Änderungen beschränkt sie sich im wesentlichen auf den Bereich des (Einzel-) Jahresabschlusses.

1. Rahmenbedingungen

1.1. Dieselbe Antwort auf mehrere Fragen?

(1) Das Vorhaben, das Handelsgesetzbuch in Richtung auf eine bessere Erfüllung der Aufgaben des Jahresabschlusses zu modernisieren, ist zweifellos zu begrüßen. Verständlich ist auch, dass dabei eine Annäherung an die für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen der Internationalen Rechnungslegung beabsichtigt ist.

(2) Neben der damit verbundenen zunehmenden Informationsorientierung besteht mit guten Gründen die Absicht, die Bilanz als „Grundlage der Ausschüttungsbemessung und der steuerlichen Gewinnermittlung“ zu erhalten⁴. Daraus entstehen jedoch deshalb Probleme, weil der Entwurf nicht berücksichtigt, dass die Aufgabe der Information und die Aufgabe der Bestimmung eines ausschüttbaren bzw. zu steuernden Gewinns unterschiedliche Fragen aufwerfen, die nicht ohne weiteres mit

ein und derselben Antwort gelöst werden können. So kommt es im Entwurf zu Brüchen, indem der Jahresabschluss nebeneinander ausschüttungsorientierte und informationsorientierte „einwertige“ Wertansätze enthalten soll (vgl. hierzu insbesondere unten, Abschnitt 3.2). Statt solcher unzuträglicher Kompromisse sollte der Jahresabschluss – wenn dies als zweckmäßig angesehen wird – gleichzeitig alternative Ansätze zur Verfügung stellen⁵. Damit ließe es sich vermeiden, dass die Änderungen „die Grundfesten der bisherigen HGB-Bilanzierung“ „erschüttern“⁶.

1.2. Beziehung zur Steuerbilanz

(3) Ein großer Vorzug des Entwurfs liegt darin, endlich die umgekehrte Maßgeblichkeit abzuschaffen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EStG-E, Aufhebung von § 254 HGB) und dabei den Sonderposten mit Rücklageanteil (§ 247 Abs. 3, § 273 HGB) zu beseitigen. Dagegen wird das eigentliche Maßgeblichkeitsprinzip hier mit Recht nicht in Frage gestellt: Dies wäre ein Thema des Einkommensteuerrechts, nicht des Handelsbilanzrechts. Allerdings würde die Beibehaltung des Maßgeblichkeitsprinzips ohne Einführung zusätzlicher steuerlicher Bewertungsvorbehalte tendenziell z.T. zu früherer Besteuerung führen. Dass diese Auswirkungen auf dem steuerrechtlichen Prüfstand stehen müssten, erkennt auch der Entwurf⁷.



Professor Dr. Theodor Siegel

1.3. Zur vorgesehenen Erleichterung für Kleinunternehmen

(4) Es ist auf eine Problematik hinzuweisen, die sich aus der vorgesehenen Befreiung nichtkapitalmarktorientierter Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften unterhalb einer bestimmten Umsatz- und Jahresüberschuss-Grenze von der Verpflichtung zu Buchführung sowie Inventar- und Abschlusserstellung (§ 241a HGB-E) ergibt. (Die dort genannten Grenzen sollen offenbar pro Geschäftsjahr gelten, was der Wortlaut jedoch nicht eindeutig erkennen lässt.) Es ist zutreffend, dass der Jahresabschluss nicht auch der Selbstinformation des Kaufmanns zu dienen hat; es kann nicht die „Aufgabe des Gesetzgebers [sein], Kaufleute ‚zu ihrem Glück zu zwingen‘“⁸, zumal weil der Jahresabschluss ein äußerst dürftiges Instrument der Unternehmensführung darstellen würde. Dennoch ist die vorgesehene Erleichterung abzulehnen, weil m.E. ein Verzicht auf die Ermittlung des Reinvermögens die Gefährdung von Gläubigersprüchen erhöhen kann.

(5) Im übrigen erscheint das Argument, mit den neuen handelsrechtlichen Buchführungsgrenzen fände eine Annäherung an die steuerlichen Schwellenwerte des § 141 Abs. 1 AO statt⁹, zwar zutreffend. Es verdeckt aber die ggf. eintretende steuerliche Änderung: Bislang sind Kleinunternehmer trotz § 141 weitgehend nach § 140 AO zur steuerlichen Bilanzierung (Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG) verpflichtet, weil sie handelsrechtlich Bücher zu führen haben. Wenn § 140 AO nicht mehr greift, öffnen sich für den Kleinunternehmer steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten, auf deren Auswirkungen der Entwurf nicht hinweist.

2. Bilanzansatzfragen

2.1. Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände

(6) Die auffälligste Änderung gegenüber

* Der Autor ist Direktor i.R. des Instituts für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung der Humboldt-Universität zu Berlin; siegel@wiwi.hu-berlin.de.

1 Bundesministerium der Justiz (BMJ): Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG); <http://www.bmj.de/files/-/2567/RefE%20BilMoG.pdf>.

2 Vgl. hierzu Überblick und kritische Analyse bei ROLF FÜLBIER/JOACHIM GASSEN: Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz: Handelsrechtliche GoB vor der Neuinterpretation; in: Der Betrieb, 60. Jg. (2007), S. 2605 – 2612.

3 Hier ist es nicht möglich, die bisherige Literatur im Vorfeld des Entwurfs zu berücksichtigen. Hingewiesen sei stellvertretend auf die Beiträge von CHRISTOPH ERNST, KLAUS P. FELD und HANS-JOACHIM BÖCKING in: Deutsche Bilanzierung im Umbruch: BilMoG und SME-IFRS – Chance oder Belastung für deutsche Unternehmen?, Hrsg. JÖRG BAETGE und HANS-JÜRGEN KIRSCH, Düsseldorf 2007; sowie JOACHIM SCHULZE-OSTERLOH: IFRS- und HGB-Reform, in: Wirtschaftsprüfung im Wandel [Festgabe 100 Jahre Südtreu / Deloitte], Hrsg. WOLFGANG BALLWESER und WOLFGANG GREWE, München 2007, S. 413 – 427.

4 BMJ (FN 1), S. 1.

5 Vgl. THEODOR SIEGEL: Anschaffungskosten und ihre Relevanz im System des Rechnungswesens; in: Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung [2. Festschrift Jörg Baetge], Hrsg. HANS-JÜRGEN KIRSCH und STEFAN THIELE, Düsseldorf 2007, S. 589 – 623, hier S. 594 – 600.

6 FÜLBIER/GASSEN (FN 2), S. 2605.

ZSteu-Dokumentation

Ist das deutsche Umsatzsteuergesetz seit dem 1.1.2002 verfassungswidrig?

Strafanzeige gegen Finanzbeamten

Der Unternehmer Peter Hirschfeld will es genau wissen. Der Anlass für seine Zweifel ist § 27b UStG. Diese Vorschrift soll das Umsatzsteuergesetz infiziert haben. Zu Beginn des Jahres 2002 wurde sie durch das **Gesetz zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Steuergesetze (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz – StVbG) vom 19.12.2001** in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Die Vorschrift regelt die sog. Umsatzsteuernachschau. Danach dürfen Finanzbeamte die Räume von Unternehmen und Selbständigen unangemeldet betreten und Nachforschungen anstellen. Die Regelung hat jedoch einen Schönheitsfehler. Sie beachtet nämlich nicht das in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) vorgeschriebene Zitiergebot.

Art. 19 Abs. 1 GG lautet:

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Der § 27b UStG in der Fassung des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes vom 19.12.2001 greift in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung i. S. v. Art. 13 GG ein. Aber

weder das Änderungsgesetz noch die Vorschrift des § 27b UStG enthalten entgegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG die Zitierung dieses Grundrechtes. Damit liegt ein Verstoß des Gesetzgebers gegen das Grundgesetz vor.

Kann ja mal vorkommen, denkt der nachsichtige Staatsbürger. Denn Steuerrecht ist ein Massengeschäft. Da kommen eben Fehler vor. „Is' doch egal! Alle müssen Steuern zahlen!“ Also Schwamm drüber. Geld geht vor Grundrecht! Oder: „Wollt Ihr lieber den totalen Schuldenstaat?“

Pikant dabei ist aber, dass die Finanzverwaltung und die Bundesregierung das Problem von Anfang an kannte und absichtlich in Kauf nahm, getreu dem Motto: Merkt ja keiner!

Die Finanzstaatssekretärin Dr. Barbara Hendricks – eine hervorragende, durch zahlreiche sachkundige Äußerungen zum Verfassungs- und Steuerrecht ausgewiesene Expertin (Anm. der Redaktion) – hat auf eine entsprechende Frage der Abgeordneten Gerda Hasselfeldt (CSU) an die Bundesregierung am 19. April 2002 sinngemäß geantwortet, dass man sich ja des Grundrechtseingriffs bewusst gewesen sei. Deshalb – so Barbara Hendricks – habe es des Zitiergebots nicht bedurft.

Das wiederum bringt den Unternehmer Hirschfeld auf die Barrikade. „Haben wir ein

Grundgesetz oder nicht?“ Um das Problem zu klären, hat er Klage beim Finanzgericht Stuttgart erhoben.

Zugleich hat er auch Strafanzeige gegen einen Finanzbeamten wegen Betruges gestellt. Die zuständige Staatsanwaltschaft hat das Verfahren eingestellt. Im nachfolgenden Verfahren vor dem Oberlandesgericht hat Hirschfeld die gerichtliche Entscheidung nach den §§ 172 ff. StPO beantragt.

Das Oberlandesgericht hat aber mit Beschluss vom 14. Dezember 2007 den Antrag als unzulässig verworfen.

Für **wachsamen** Steuer- und Verfassungsjuristen wird der Streitfall spannend. Denn wenn auch das Oberlandesgericht die Streit Sache diesmal noch nicht zugunsten von Hirschfeld entschieden hat, so ist sie materiellrechtlich nicht erledigt. Denn in materiell steuerrechtlicher Hinsicht ist das Verfassungsproblem nicht gelöst worden. Deshalb dokumentiert ZSteu an dieser Stelle den vollen Wortlaut von Antrag und Entscheidung auf den folgenden Seiten.

Niemand soll sagen dürfen, er habe es ja nicht gewusst! 

ZSteu-Dokumentation

Klageerzwingungsverfahren

Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. §§ 172 ff. StPO

Oberlandesgericht
- Strafsenat -
[REDACTED]straße 2
[REDACTED]

Gabor Racz
Patrick Hoppe

Stephanstraße 16
18055 Rostock

Tel. 03 81/49 19 10-0
Fax 03 81/49 19 10-60

Rechtsanwalt Patrick Hoppe • Stephanstraße 16 • 18055 Rostock

4. Dezember 2007

Bearbeiter: Rechtsanwalt Hoppe
Mein Zeichen: XII-S-47-07
Ihr Zeichen: - ohne Zeichen -

Deutsche Kreditbank
Konto 100 777 09
BLZ 120 300 00

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Herrn L., Finanzbeamter beim Finanzamt [REDACTED]

- Beschuldigter wegen Betrugs u.a. -

Geschäftszeichen 3 Js 87842/07 (StA [REDACTED]) – 23 Zs 1921/07

wird seitens der Firma [REDACTED] GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Peter Hirschfeld, Köchersbergweg 5, 71720 Oberstenfeld

-Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Patrick Hoppe, Stephanstr. 16, 18055 Rostock-

gerichtliche Entscheidung nach den §§ 172 ff. StPO beantragt. Die Antragstellerin hat mich mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt. Eine auf mich ausgestellte Vollmachturkunde liegt in Kopie bei.

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin wird beantragt, die Erhebung der öffentlichen Klage gegen den Beschuldigten anzuordnen.

Oliver Griebisch, Rechtsanwalt, und Peter Leuchtenberg, Rechtsanwalt, Essen / Krefeld

Lotteriesteuer im Dickicht vermeintlicher Staatlichkeit

A. Einleitung

Ab Anfang des Jahres 2008 stehen das deutsche Lotterierecht und damit auch das Lotteriesteuerecht vor einem enormen Wandel. Durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.03.2006 ist der Gesetzgeber dazu gehalten, die verfassungswidrige Behandlung von Sportwetten neu zu regeln. Im Klartext heißt dies, den Sportwettenmarkt entweder (reguliert) zu öffnen oder aber die Monopolisierung – nachweislich ernsthaft – mit Erwägungen der Suchtprävention zu rechtfertigen. Zwar äußert sich die Karlsruher Entscheidung nicht ausdrücklich zu Lotterien und dem dort bereits jahrzehntelang legal tätigen gewerblichen Umfeld der Spielvermittler, gleichwohl soll ein neuer Staatslotterievertrag ab 2008 auch dieses Umfeld stark restriktiv regeln und in der praktischen Wirkung zugunsten des Staatsmonopols stilllegen, indem im Ergebnis jede gesetzeskonforme Form der Werbung untersagt wird. Ausgenommen hiervon bleibt das Recht des Monopolinhabers, z.B. über die Möglichkeit der Teilnahme an Lotterien zu „informieren“. Das Vorhandensein eines Lottojackpots – wie zuletzt von über € 40 Mio. – wird dann nicht mehr beworben, lediglich wird über dessen „Vorhandensein informiert“ werden.

Dies bedeutet wohl das „K.O.“ für die Branche der gewerblichen Spielvermittler. Der Präsident des Deutschen Lottoverbandes Norman Faber, Familienunternehmer der Firmengruppe Faber – dazu gehören nach seinen Angaben neben der gewerblichen Spielvermittlung auch der Vertrieb von Losen der Nordwestdeutschen Klassenlotterie NKL als „Staatlicher Lottereeinnehmer“ –, rechnet u. a. in einer Anzeige vom 23.08.2007 in der in Düsseldorf erscheinenden „Rheinische Post“ vor, dass dem Staat ab 2008 der Umsatz seines Verbandes von rund zwei Milliarden Euro verloren gehe, ebenso wie laut einer ifo-Studie bundesweit 35.000 Arbeitsplätze. Gleichfalls muss dann auch mit einer niedrigeren Lotteriesteuer, einer Ländersteuer, kalkuliert werden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob das Lotterierecht – dies mit erheblichen Folgen etwa auf das (Lotterie-)Steueraufkommen – tatsächlich eines „Mehr“ an Staatlichkeit bedarf bzw. die als Legitimität behauptete

Das staatliche Projekt „Lotteriestaatsvertrag 2008“ wirft zahllose und überaus interessante Fragen in europa-, verfassungs-, verwaltungs-, kartell- und nicht zuletzt auch steuerrechtlicher Hinsicht auf, die in ihrer Breite nicht erschöpfend behandelt werden können. Eines der tragenden Argumente der staatlichen Monopole besteht allerdings darin, dass allein eine „staatliche Organisationsform“ eine hinreichende Kontrolle des Kontaktes mit Glücksspielen gestatte.

Schillernd ist dabei aber nicht nur die Rechtfertigung für die Einschränkung des bisherigen Status Quo zugunsten der Staatsmonopole, sondern in erheblichem Maße auch die vermeintlich gesicherte – und deshalb kontrollierbare – „Staatlichkeit“ einzelner dieser Hoheitsträger, hier namentlich der Nordwestdeutschen Klassenlotterie NKL. Letztgenannter Aspekt soll deshalb nachfolgend beleuchtet werden anhand eines Vergleichs zwischen der Süddeutschen Klassenlotterie SKL und der NKL.

B. Die Klassenlotterien

1. Die Süddeutsche Klassenlotterie – SKL

Günter Jauch brauchte sich bisher bei seiner Werbung für die Süddeutsche Klassenlotterie SKL kaum Gedanken zu machen, für wen er auftritt: Die SKL ist nach Artikel 1 des Staatsvertrages der „Süd-Länder“ Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen über eine „Staatliche Klassenlotterie“ aus dem Jahre 1992 eine „rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München“, Artikel 1. Sie kann die Durchführung der Lotterie auf Dritte übertragen, Artikel 6. Für den Vertrieb der Lose werden „staatliche Lottereeinnehmer von dem Finanzministerium des Landes bestellt, in dem die staatliche Lottereeinnahme ihren Sitz hat“, Artikel 7. Weiter sind diese staatlichen Lottereeinnehmer Beauftragte der SKL und haben die ihnen obliegenden Geschäfte nach den Weisungen der Anstalt zu

aus, und die Anstalt unterliegt der Aufsicht der Finanzministerien der Vertragsländer, Artikel 11. Das „Band der Staatlichkeit“ von der Aufsicht der SKL als Anstalt über den Vertrieb der Lose über staatlich bestellte Lottereeinnehmer, die wiederum vom Finanzministerium durch einen öffentlich-rechtlichen Akt bestellt und abberufen werden können, scheint damit gewährleistet: Die SKL ist eine staatliche Lotte-

rie; nach Artikel 8 werden der Gewinn und die Lotteriesteuer nach einem Schlüssel folglich verteilt.

2. Die Nordwestdeutsche Klassenlotterie – NKL



Oliver Griebisch

Die Struktur der Nordwestdeutschen Klassenlotterie NKL ist weniger klar: Nach einem „Gesetz über die Einführung einer gemeinschaftlichen Klassenlotterie mit den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen und dem Saarland“, vom 2.10.1947, d.h. vorkonstitutionellem Recht, wird der Finanzminister von Nordrhein-Westfalen u.a. ermächtigt, die erforderlichen Verträge abzuschließen und die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften, im Einvernehmen mit den Finanzministerien und Finanzsenatoren der übrigen beteiligten Länder, zu erlassen, § 3 des Gesetzes. Eine entsprechende Vereinbarung der genannten „Nord-Länder“ sowie der „Beitrittsländer“ Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt „über eine gemeinsame staatliche Klassenlotterie“ vom 23.12.1992 bestimmt nach Artikel 3: „Die Durchführung der Lotterie wird nach Maßgabe eines besonderen Vertrages einem Bankenkonsortium übertragen, das sich aus den Landesbanken der Länder oder anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten der Länder zusammensetzt... Das Bankenkonsortium betreibt die Lotterie im Namen und für Rechnung der Länder. Es setzt eine Lotterie-Direktion ein.“

3. Betrachtungen



11. ASIEN-PAZIFIK-KONFERENZ DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT

Partnerschaft | Innovation | Nachhaltigkeit

AHK APA
Asien Pazifik Ausschuss
der Deutschen Wirtschaft

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

Asien-Pazifik-Konferenz der Deutschen Wirtschaft in Seoul

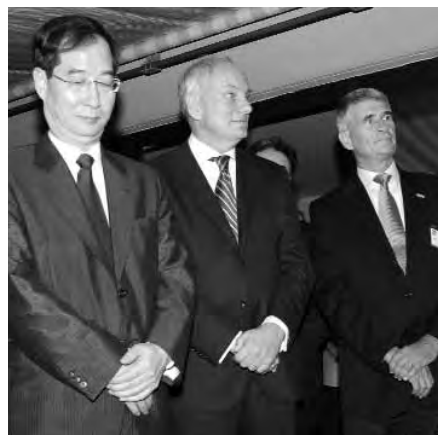
Bericht von Dipl.-Kfm. Georg Wengert, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, in Singen/Htwl.

Fotos von Manfred Knopp

Die 11. Asien-Pazifik-Konferenz der Deutschen Wirtschaft (APK) fand vom 4. bis 6. Oktober 2007 in der Koreanischen Hauptstadt Seoul statt unter der gemeinsamen Leitung von Bundeswirtschaftsminister Michael Glos und dem Vorsitzenden des Asien-Pazifik-Ausschusses (APA), Dr. Jürgen Hambrecht. Sie stand unter dem Motto „Partnerschaft - Innovation - Nachhaltigkeit“. Fast 600 Vertreter deutscher und asiatischer Unternehmen, der EU-Kommission, der Bundesregierung sowie der Wirtschaftsverbände diskutierten ausgiebig im mondänen „Grand Hyatt-Hotel“ in Seoul über den Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen mit der Asien-Pazifik-Region. Diese bedeutendste Veranstaltung der deutschen Asienwirtschaft, die seit 1986 alle zwei Jahre in einer anderen Metropole in Asien veranstaltet wird, ist ein Muss für die Führungselite aus Wirtschaft und Politik.

Unter Federführung der AHK Korea hat die APK in Zusammenarbeit mit den anderen Auslandshandelskammern (AHK) in Asien, dem Asien-Pazifik-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft (APA) sowie dem Bundeswirtschaftsministerium perfekt organisiert. Der APA ist das Sprachrohr und die Interessenvertretung der deutschen Asienwirtschaft gegenüber der Politik in Deutschland und in den asiatischen Partnerländern. Ziel seiner Arbeit ist die Intensivierung und die inhaltliche Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Ländern der Asien-Pazifik-Region und die Förderung von Handel und Investitionen in und mit diesen Ländern. Als Gemeinschaftsinitiative der Trägerverbände BDI, DIHK, OAV, BGA und Bankenverband bündelt der APA wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Anliegen der deutschen Wirtschaft mit Interessen in der Region. Er wird qualitativ getragen von den Kompetenzen der einzelnen Organisationen und ihrer Mitgliedsunternehmen. Die deutschen AHKs in der Asien-Pazifik-Region garantieren die Einbindung der unternehmerischen Erfahrungen vor Ort. Das gemeinsame Auftreten sichert

und bietet den asiatischen Gesprächspartnern eine Plattform für Anregungen und Diskussionen. Der APA unterstützt damit auch eine Profilierung des Deutschland-Bildes in Asien und fördert so in hervorragender Weise die Arbeit des deutschen Standortmarketings und der Wirtschaftsförderung in diesen Regionen.



Empfang in der Deutschen Botschaft in Seoul: Han Duck-soon, Premierminister von Korea, Dr. Norbert Baas,

Die deutsche Asienwirtschaft sprach sich mit Nachdruck gegen politische Bestrebungen aus, die Deutschland und Europa mit protektionistische Barrieren vor asiatischen Investoren abschirmen wollen. „Wir brauchen keine chinesische Mauer um Deutschland“, sagte der APA-Vorsitzende, Dr. Jürgen Hambrecht, in seiner Abschlussrede: „Ein Schutz gegen ausländische Investoren würde die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands langfristig beschädigen. Ich freue mich über jeden einzelnen Investor aus Asien, der sich in Deutschland engagiert. Dies gilt für privates Kapital ebenso wie für das Geld von Staatsfonds!“

Zum ersten mal war mit Günter Verheugen ein Mitglied der Europäischen Kommission auf einer APK anwesend. Auch er setzte sich in seiner Ansprache sehr kritisch mit den protektionistischen Tendenzen in Deutschland auseinander: „Diese Diskussion ist schädlich, abwegig und durch nichts zu rechtfertigen. Wer den Aufstieg Asiens als Gefahr oder Bedrohung sehe, verkenne die strategische Bedeutung dieses

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

Zuordnung der Steuerberatungskosten zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Kosten der Lebensführung

BMF-Schreiben vom 21.12.2007
IV B 2 - S 2144/07/0002

Durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22.12.2005 (BGBl. 2005 I S. 3682, BStBl I 2006 S. 79) wurde der Abzug von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben ausgeschlossen. Steuerberatungskosten sind nur noch zu berücksichtigen, wenn sie Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Zuordnung der Steuerberatungskosten zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder den nicht abziehbaren Kosten der Lebensführung Folgendes:

1. Begriffsbestimmung

1 Steuerberatungskosten umfassen alle Aufwendungen, die in sachlichem Zusammenhang mit dem Besteuerungsverfahren stehen. Hierzu zählen insbesondere solche Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen durch die Inanspruchnahme eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe zur Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten und zur Wahrung seiner steuerlichen Rechte entstehen (§§ 1 und 2 StBerG). Dazu gehören auch die damit zwangsläufig verbundenen und durch die Steuerberatung veranlassten Nebenkosten (BFH vom 12.7.1989, BStBl 1989 II S. 967), wie Fahrtkosten zum Steuerberater und Unfallkosten auf dem Weg zum Steuerberater. Steuerberatungskosten sind u.a. auch Beiträge zu Lohnsteuerhilfvereinen, Aufwendungen für Steuerfachliteratur und sonstige Hilfsmittel (z.B. Software).

2 Nicht zu den Steuerberatungskosten zählen u.a. Rechtsanwaltskosten, die der Steuerpflichtige aufwendet, um die Zustimmung seines geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten zum begrenzten Realsplitting zu erlangen oder die für die Verteidigung in einem Strafverfahren (BFH vom 20.9.1989, BStBl 1990 II S. 20) anfallen.

2. Zuordnung zu den Betriebsausgaben/Werbungskosten

3 Steuerberatungskosten sind als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzuziehen, wenn und soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte anfallen (BFH vom 18.11.1965, BStBl 1966 III S. 190) oder im Zusammenhang mit Betriebssteu-

tionszulagen für Investitionen im einkünfterlevanten Bereich stehen. Die Ermittlung der Einkünfte umfasst die Kosten der Buchführungsarbeiten und der Überwachung der Buchführung, die Ermittlung von Ausgaben oder Einnahmen, die Anfertigung von Zusammenstellungen, die Aufstellung von Bilanzen oder von Einnahmenüberschussrechnungen, die Beantwortung der sich dabei ergebenden Steuerfragen, soweit es sich nicht um Nebenleistungen nach § 12 Nr. 3 EStG handelt und die Kosten der Beratung. Zur Ermittlung der Einkünfte zählt auch das Ausfüllen des Vordrucks Einnahmenüberschussrechnung (EÜR).

3. Zuordnung zu den Kosten der Lebensführung

4 Das Übertragen der Ergebnisse aus der jeweiligen Einkunftsermittlung in die entsprechende Anlage zur Einkommensteuererklärung und das übrige Ausfüllen der Einkommensteuererklärung gehören nicht zur Einkunftsermittlung. Die hierauf entfallenden Kosten sowie Aufwendungen, die die Beratung in Tarif- oder Veranlagungsfragen betreffen oder im Zusammenhang mit der Ermittlung von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen stehen, sind als Kosten der privaten Lebensführung gemäß § 12 Nr. 1 EStG steuerlich nicht zu berücksichtigen (BFH vom 12.7.1989, BStBl 1989 II S. 967).

5 Zu den der Privatsphäre zuzurechnenden Aufwendungen zählen auch die Steuerberatungskosten, die: – durch haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse veranlasst sind, – im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen oder der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten stehen, – die Erbschaft- oder Schenkungsteuer, – das Kindergeld oder – die Eigenheimzulage betreffen.

4. Zuordnung zur Betriebs-/Berufssphäre oder zur Privatsphäre

6 Steuerberatungskosten, die für Steuern entstehen, die sowohl betrieblich/beruflich als auch privat verursacht sein können, sind anhand ihrer Veranlassung den Aufwendungen nach Rdnr. 3 oder 4 zuzuordnen (z.B. Grundsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Zweitwohnungssteuer, Gebühren für verbindliche Auskünfte nach § 89 Abs. 3 bis 5 AO). Als Aufteilungsmaßstab dafür ist grundsätzlich die Gebührenrechnung des Steuerberaters heranzuziehen.

5. Zuordnung gemischt veranlasster Aufwendungen

7 Entstehen dem Steuerpflichtigen Aufwendungen, die unter Berücksichtigung der Ausführun-

z.B. Beiträge an Lohnsteuerhilfvereine, Anschaffungskosten für Steuerfachliteratur zur Ermittlung der Einkünfte und des Einkommens, Beratungsgebühren für einen Rechtsstreit, der sowohl die Ermittlung von Einkünften als auch z.B. den Ansatz von außergewöhnlichen Belastungen umfasst, ist im Rahmen einer sachgerechten Schätzung eine Zuordnung zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Kosten der Lebensführung vorzunehmen. Dies gilt auch in den Fällen einer Vereinbarung einer Pauschalvergütung nach § 14 der StBGebV.

8 Bei Beiträgen an Lohnsteuerhilfvereine, Aufwendungen für steuerliche Fachliteratur und Software wird es nicht beanstandet, wenn diese Aufwendungen i.H.v. 50 Prozent den Betriebsausgaben oder Werbungskosten zugeordnet werden. Dessen ungeachtet ist aus Vereinfachungsgründen der Zuordnung des Steuerpflichtigen bei Aufwendungen für gemischte Steuerberatungskosten bis zu einem Betrag von 100 Euro im Veranlagungszeitraum zu folgen.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige zahlt in 01 einen Beitrag an einen Lohnsteuerhilfverein i.H.v. 120 Euro. Davon ordnet er 100 Euro den Werbungskosten zu; diese Zuordnung ist nicht zu beanstanden.

6. Zuordnung der Steuerberatungskosten bei Körperschaften

9 Auf Körperschaften findet § 12 EStG keine Anwendung. Den Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KStG entstehende Steuerberatungskosten sind in vollem Umfang als Betriebsausgaben abziehbar. Für Körperschaften, die auch andere als gewerbliche Einkünfte erzielen, ist zwischen einkunftsbezogenen und nicht einkunftsbezogenen Aufwendungen zu unterscheiden. Den einzelnen Einkunftsarten zuzuordnenen Steuerberatungskosten sind als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar.

7. Anwendungszeitpunkt

10 Steuerberatungskosten, die den Kosten der Lebensführung zuzuordnen sind, sind ab dem 1. Januar 2006 nicht mehr als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Maßgebend dafür ist der Zeitpunkt des Abflusses der Aufwendungen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 EStG). Werden Steuerberatungskosten für den Veranlagungszeitraum 2005 vorzuschussweise (§ 8 StBGebV) bereits in 2005 gezahlt, so sind sie dem Grunde nach abziehbar. Eine spätere Rückzahlung aufgrund eines zu hohen Vorschusses mindert die abziehbaren Aufwendungen des Veranlagungszeitraumes 2005. Ein bereits bestandskräftiger Bescheid ist nach § 175

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 5. Jg. Heft 1 16. Januar 2008

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle Entscheidungen – veröffentlicht am 19.12.2007 und 03.01.2008 – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze aller BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 19.12.2007:

26.06.2007 IV R 29/06 EStG / HGB

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

schatters zur Deckung eines negativen Kapitalkontos herangezogen werden soll.

Originaltext: R-1

18.09.2007 I R 44/06

KStG

Besteuerung einer in Liquidation befindlichen Kapitalgesellschaft

1. Zieht sich die Liquidation einer Kapitalgesellschaft über mehr als drei Jahre hin, so darf das FA nach Ablauf dieses Zeitraums regelmäßig auch dann gegenüber der Kapitalgesellschaft einen Körperschaftsteuerbescheid erlassen, wenn für eine Steuerfestsetzung vor Abschluss der Liquidation kein besonderer Anlass besteht. Ein solches Vorgehen muss nur dann begründet werden, wenn ein rechtliches Interesse der Kapitalgesellschaft an der Verlängerung des Besteuerungszeitraums über drei Jahre hinaus erkennbar ist.
2. Hat das FA gegenüber einer in Liquidation befindlichen Kapitalgesellschaft einen Körperschaftsteuerbescheid für einen im Jahr 1997 endenden Besteuerungszeitraum erlassen und dabei den im Jahr 1997 geltenden Steuersatz angesetzt, so ist dieser Bescheid nicht allein deshalb rechtswidrig, weil die Liquidation über den 31. Dezember 2000 hinaus andauert und seither der tarifliche Körperschaftsteuersatz nur noch 25 % beträgt.

Originaltext: R-4

18.09.2007 I R 54/06

EStG / AO

Zeitliche Zuordnung von Steueranrechnungsbeträgen - Bindung des Finanzamtes an eine vorausgegangene Anrechnungsverfügung beim Erlass eines Abrechnungsbescheides

Hat das Finanzamt eine im Jahr 1993 erfolgte Gewinnausschüttung den Einkünften des Anteilseigners aus Land- und Forstwirtschaft zugeordnet und deshalb die entsprechende Einnahme zur Hälfte im Einkommensteuerbescheid 1992 erfasst, so müssen auch die anfallenden Steueranrechnungsbeträge (Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer) zur Hälfte auf die Einkommensteuer 1992 angerechnet werden. Das gilt auch dann, wenn jene Beträge bereits vollen Umfangs auf die Einkommensteuer 1993 angerechnet worden sind.

Originaltext: R-6

11.12.2007	I R 32/06	22.08.2007 ZSteu 2007, R-930	Annahme einer vGA bei Unterhalten eines strukturell dauerdefizitären kommunalen Eigenbetriebes in der Rechtsform einer GmbH ohne Verlustausgleich. Hierzu: BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2007 – IV B 7 - S 2706/07/0011
06.12.2007	I R 104/05	11.07.2007 ZSteu 2007, R-786	Voraussichtliche Investition bei der Ansparabschreibung
05.12.2007	II R 54/05	06.06.2007 ZSteu 2007, R-849	Beginn der Festsetzungsfrist bei Kenntniserlangung des FA von vollzogener Schenkung
04.12.2007	V R 11/05	19.07.2007 ZSteu 2007, R-962	Überzahlungen oder Doppelzahlungen eines Kunden als Entgelt – Minderung der Bemessungsgrundlage bei Rückzahlung von Über- oder Doppelzahlungen
29.11.2007	IV R 14/06	30.08.2007 ZSteu 2007, R-896	Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung als Sondervergütung eines Mitunternehmers
27.11.2007	IX R 2/05	17.07.2007 ZSteu 2007, R-941	Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Schadstoff-Gutachten
27.11.2007	IX R 56/06	17.04.2007 ZSteu 2007, R-919	Abwehrkosten als nachträgliche Anschaffungskosten
26.11.2007	VIII R 100/04	19.06.2007 ZSteu 2007, R-839	Betragsmäßige Begrenzung der jährlichen Zuwendungen an Unterstützungskassen nach den sogenannten Überversorgungsgrundsätzen
22.11.2007	XI R 33/04	01.03.2006 ZSteu 2006, R-314	Ein erstmaliger Bescheid über die Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs nach § 10d EStG kann bis zum Ablauf der Feststellungsfrist auch dann noch ergehen, wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer vom FA wegen Ablaufs der zweijährigen Antragsfrist des § 46 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 EStG bestandskräftig abgelehnt worden ist.
22.11.2007	XI R 65/05	02.08.2006 ZSteu 2006, R-911	Ein verbleibender Verlustabzug ist auch dann festzustellen, wenn die Einkommensteuer für diesen Veranlagungszeitraum aufgrund Verjährung nicht mehr festgesetzt werden kann.
22.11.2007	XI R 15/05	14.03.2007 ZSteu 2007, R-421	Gewerbliche Prägung durch ausländische Kapitalgesellschaft – Betriebsaufgabe durch Ausscheiden der Kapitalgesellschaft
21.11.2007	VII R 18/05	10.05.2007 ZSteu 2007, R-661	Aufrechnung mit einer von einem anderen FA verwalteten Haftungsforderung im Gesamtvollstreckungsverfahren
20.11.2007	IV R 2/05	10.05.2007 ZSteu 2007, R-892	Mit-Unternehmereigenschaft des Betriebsinhabers bei stiller Beteiligung an seinem Unternehmen in Form einer BGB-Innengesellschaft – Einkünfte aus der Tierzucht
19.11.2007	X R 5/05	12.07.2007 ZSteu 2007, R-851	Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des immateriellen Wirtschaftsguts „Vertreterrecht“ – Abgrenzung zum Geschäftswert oder Firmenwert im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers